

# BEAK



# Satzung

des

BezirksElternAusschusses Kita (BEAK)  
des Berliner Stadtbezirks Treptow-Köpenick

Fassung vom 08.04.2014

kraft Beschlussfassung

der Vollversammlung des BEAK

## § 1

### **Aufgaben dieses Ausschusses**

#### 1.1.

Der BezirksElternAusschuss der Kindertagesstätten des Berliner Stadtbezirks Treptow-Köpenick - nachstehend „BEAK“ - ist die Interessenvertretung aller Eltern, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung im genannten Stadtbezirk besuchen.

#### 1.2.

Der Ausschuss ist unabhängig und überparteilich. Seine Mitglieder und Vertreter arbeiten ausschließlich ehrenamtlich.

#### 1.3.

Der Ausschuss verfolgt mit seinem Wirken in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Institutionen folgende Ziele: Der BEAK

- vertritt die Interessen aller Kinder, die in den Kitas und sonstigen Kindertageseinrichtungen des Stadtbezirks betreut werden, sowie ihrer Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter gegenüber dem Bezirksamt, den Trägern der Kindertageseinrichtungen und anderen Gremien
- fördert und motiviert die Eltern zur Teilnahme an der aktiven Elternarbeit in den Kindertageseinrichtungen und im Bezirk und unterstützt den Aufbau demokratischer und kulturell offener Mitbestimmungsstrukturen in diesen Einrichtungen
- strebt nach einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erzieher/innen sowie mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen und ihrer Träger
- fördert den Austausch und die Weitergabe von Erfahrungen und Informationen der Elternvertretungen untereinander
- setzt sich ein für die Verbesserung der pädagogischen, personellen, finanziellen, räumlichen und ernährungsphysiologischen Situation in den Kindertageseinrichtungen
- steht im Informationsaustausch mit den für den Kita-Bereich zuständigen Stellen des Bezirks- und Jugendamtes und berät diese in allen Fragen, die über die Interessen einer einzelnen Kindertageseinrichtung hinausgehen
- engagiert sich in allen Belangen, die die Kinder, Eltern und Erzieher/innen im Stadtbezirk und darüber hinaus betreffen
- wird auf Wunsch schlichtend tätig bei Konflikten einzelner Elternvertretungen oder einzelner Eltern mit dem Träger einer Kindertageseinrichtung oder dem Bezirksamt, hierbei kann der BEAK durch einen Schiedsmann vertreten werden.

## § 2

### **Rechtliche Grundlagen**

Der Bezirkselfternausschuss Kita arbeitet auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege - Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG). Gemäß §§ 14 und 15 KitaFöG sind die Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung verpflichtet, Eltern in die Gestaltung der Arbeit der Kindertageseinrichtungen einzubeziehen und sie an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.

## § 3

### **Geschäftsordnung des BEAK**

#### 3.1.

Der BEAK setzt sich zusammen aus mindestens einem Vertreter pro Elternausschuss oder -versammlung aller Kindertageseinrichtungen des Stadtbezirks, die gemäß §§ 14 1 KitaFöG gewählte Vertreter entsenden. Entsendet eine Kita mehrere Vertreter, so haben diese nur eine Stimme; können sich mehrere Vertreter einer Kita hinsichtlich einer eindeutigen Stimmabgabe nicht einigen, gilt diese Stimme als Enthaltung.

#### 3.2.

Die von den Elternausschüssen gemäß § 3 Abs. 1 gewählten Vertreter bilden die Vollversammlung des BEAK. Eltern von Kindern in Tageseinrichtungen, die nicht gemäß § 3 Abs. 1 gewählt worden sind, können mit beratender Stimme teilnehmen. Die Vollversammlung ist das oberste Organ des BEAK, Beschlüsse sind für den Ausschuss - die Vollversammlung und den Vorstand - verbindlich. Alle Veranstaltungen des BEAK sind öffentlich. Neben interessierten Eltern sind auch Vertreter des Jugendamtes, Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen und Vertreter der Träger dieser Einrichtungen eingeladen. Auf Antrag eines BEAK-Mitglieds kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit der Vollversammlung ausgeschlossen werden.

#### 3.3.

Beschlüsse des BEAK werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung stimmberechtigten BEAK-Mitglieder gefasst. Änderungen der Satzung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Anträge zur Beschlussfassung sollten spätestens zu Beginn einer BEAK-Sitzung in schriftlicher Form (per E-Mail ausreichend) mindestens dem Vorstandsvorsitzenden vorliegen. In Ausnahmefällen kann - mit Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden - ein Antrag auch mündlich während der Sitzung gestellt werden.

#### 3.4.

Der Vorstand beruft - mit Ausnahme der Schulferien – mindestens einmal im Jahr eine Vollversammlung des BEAK ein. Die Termine und die Tagesordnung werden per E-Mail und über die Internetseite des BEAK bekannt gegeben sowie über die Träger der Kindertageseinrichtungen verbreitet. Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden (innerhalb von zwei Wochen ab Antragseingang) einzuberufen, wenn

dies - schriftlich begründet (E-Mail ausreichend) - von einem Vorstandsmitglied beantragt wird.

3.5.

Von allen Vollversammlungen der BEAK werden Ergebnisprotokolle angefertigt und allen BEAK-Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 4

### **Wahl des Vorstands**

4.1.

Die gemäß § 3 Abs. 1 stimmberechtigten Mitglieder des BEAK wählen mindestens einmal im Jahr in einer Vollversammlung, die nach den Wahlen der Elternvertreter in den Kindertageseinrichtungen zu Beginn eines jeden neuen Kita-Jahres stattfindet - spätestens bis Ende des Kalenderjahres, mit einfacher Mehrheit einen Vorstand von mindestens drei und höchstens dreizehn Mitgliedern.

4.2.

Gewählt wird mit einfacher Mehrheit; hierbei ist zu beachten, dass pro Kindertageseinrichtung jeweils nur ein Vertreter gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung stimmberechtigt ist und dass maximal zwei Elternvertreter derselben Tageseinrichtung in den Vorstand des BEAK gewählt werden können. Die Wahlen finden regelmäßig in offener Blockwahl statt, sofern kein wahlberechtigter Elternvertreter eine geheime Abstimmung oder eine Einzelabstimmung beantragt.

4.3.

Mehrere Kandidaten, die von derselben Kindertageseinrichtung delegiert worden sind, haben vor dem Wahlakt auf diesen besonderen Umstand hinzuweisen. Wird ein solcher Umstand verschwiegen, ist die Wahl dieser Kandidaten ungültig. Wird eine entsprechende Erklärung abgegeben, entscheidet die Vollversammlung diese beiden Kandidaten betreffend jeweils in Einzelabstimmung über ihre Wahl zu Vorstandsmitgliedern.

4.4.

Fallen bei einem Vorstandsmitglied die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung weg, weil keines seiner Kinder mehr eine Kindertageseinrichtung unseres Stadtbezirks besucht, endet sein Mandat, sofern er nicht auf eigenen Wunsch seine Funktion bis zur Neuwahl des Vorstandes zu Beginn des nächsten Kita-Jahres weiter ausübt. Das Mandat eines Vorstandsmitglieds der BEAK endet ferner mit Zugang seiner schriftlichen Rücktrittserklärung beim Vorstandsvorsitzenden (E-Mail ist ausreichend) oder durch Entscheidung der Vollversammlung.

4.5.

Einzelne Mitglieder des BEAK-Vorstandes können mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden BEAK-Mitglieder in jeder Vollversammlung abgewählt werden. Bei der Ladung

zu dieser Vollversammlung ist zu beachten, dass dem abzuwählenden Vorstandsmitglied der Antrag auf Abwahl mindestens zwei Wochen vor der Abstimmung bekannt zu geben ist, um ihm eine angemessene Äußerungsfrist zu gewähren. Die Abwahl des gesamten Vorstands des BEAK ist nur möglich, wenn in derselben Vollversammlung ein neuer Vorstand nach den obigen Regelungen gewählt wird.

4.6.

Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus oder ist die maximale Anzahl der Vorstandsmitglieder noch nicht erreicht, können während des laufenden Kita-Jahres Vorstandsmitglieder in einer Vollversammlung nach den obigen Regelungen nachgewählt werden.

§ 5

### **Geschäftsordnung des Vorstands**

5.1.

Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte:

- einen Vorsitzenden
- einen Stellvertreter
- einen Schiedsmann

und bestimmen ferner Vertreter und Stellvertreter für folgende Gremien:

- Landeselternausschuss Kita (LEAK)
- Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJHA)
- Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII
- Besucher für den Bezirksselternausschuss Schule
- Spielplatzkommission.

5.2.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des BEAK, sorgt für die Durchführung seiner Beschlüsse und repräsentiert den Ausschuss nach außen. Er sichert die Kommunikation mit den BEAK-Mitgliedern durch regelmäßige Informationen und hält engen Kontakt mit dem Bezirksamt und den vorstehend genannten Gremien. Der Vorstand bereitet die Vollversammlungen vor, lädt zu diesen ein und leitet die Sitzungen.

5.3.

Vorstandssitzungen finden mindestens alle drei Monate statt, auf Einladung des Vorstandsvorsitzenden. Entscheidungen des BEAK-Vorstandes werden mit einfacher

Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Von allen Vorstandsberatungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt und im Internet veröffentlicht.

5.4.

Die Vorstandsmitglieder, die den BEAK in den oben genannten Gremien vertreten, berichten dem Vorstand und machen ihm die Protokolle dieser Gremien zugänglich. Weicht die Beobachtung oder Interessengewichtung der BEAK-Vertreter von denen der Protokollführer dieser Gremien ab, ist der Versand solcher Protokolle mit entsprechenden Kommentaren zu versehen.

§ 6

### **Datenschutz**

6.1.

Der BEAK erhebt von seinen Mitgliedern die vollständigen Namen, E-Mail-Adressen, Telefonnummern sowie ggfls. die Bezeichnung der Kindertageseinrichtung des Kindes und das Datum, wann das jüngste Kind die Kindertageseinrichtung verlässt. Diese Daten werden vom Vorstand vertraulich verwaltet und ausschließlich zum Zwecke der Eltern- und Ausschussarbeit im Interesse der Kinder genutzt.

6.2.

Die Elternvertreter im BEAK teilen Änderungen der vorstehenden Daten dem Vorstand mit und erklären sich mit der Nutzung dieser Daten im vorstehenden Umfang einverstanden.

§ 7

### **Sonstiges**

Vorstehende Satzung wurde von der Vollversammlung des Bezirkselternausschusses Kita des Stadtbezirks Treptow-Köpenick am 08. April 2014 beschlossen und in Kraft gesetzt. Damit sind alle vorherigen Satzungen und Geschäftsordnungen ungültig.